

CARMIGNAC

EURO - PATRIMOINE

OGAW französischen Rechts
Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

VERKAUFSPROSPEKT
Mai 2017

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC EURO-PATRIMOINE

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds gegründet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65 EG gegründet

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 21. Januar 1997 von der französischen Finanzaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 3. Februar 1997 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

Anteilkategorie	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Nennwährung	Mögliche Zeichner	Mindestbetrag für Erstzeichnung*	Mindestbetrag für Folgezeichnung*
A EUR Acc	FR0010149179	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Anteil
A EUR Y dis	FR0011269406	Einzelhandel	Euro	Alle Zeichner	1.000 EUR	1.000 EUR

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilshabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Auf der Website der französischen Finanzaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II. BETEILIGTE

1. Verwaltungsgesellschaft

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS Zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

CACEIS Bank, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, Geschäftssitz: 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: CACEIS Bank erfüllt die Aufgaben, die in den Bestimmungen festgelegt wurden, die für den Fonds gelten:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit CACEIS Bank andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: CACEIS Bank ist für das Verwalten des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von CACEIS Bank sowie Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von CACEIS zur Verfügung: www.caceis.com. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

Cabinet VIZZAVONA, 64, boulevard Maurice Barrès – 92200 Neuilly-sur Seine
 Unterzeichner: Patrice Vizzavona
 Und KPMG AUDIT, 2, avenue Gambetta – 92066 Paris La défense
 Unterzeichner: Isabelle Bousquié

4. Vertriebsstelle(n)

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft

CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG, Société Anonyme, Tochtergesellschaft von Carmignac Gestion,
 Von der CSSF zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft, 7, rue de la Chapelle, L-1325 Luxemburg

6. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

7. Transferagent

CACEIS Bank obliegt die Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds und ist daher für die Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds verantwortlich. So verwaltet CACEIS Bank als Inhaberin des Emittentenkontos die Beziehung mit Euroclear France für alle Transaktionen, bei denen die Intervention dieser Institution erforderlich ist.

a) Der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Transferagent

CACEIS Bank, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat,
 Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

b) Andere Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle)
 5, Allée Scheffer – L-2520 LUXEMBURG

8. Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen

CACEIS Bank, 1-3 place Valhubert, 75013 Paris und
 CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

9. Registerführer

CACEIS Bank, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat,
 Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

III. BETRIEB UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

Merkmale der Anteile:

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Die Buchung der Passiva erfolgt durch CACEIS Bank.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen Investmentfonds handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Form der Anteile:**

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen oder verwalteten Namensanteilen ausgegeben. Sie werden nicht als reine Namensanteile ausgegeben.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Abschlussstag**

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

- **Angaben zum Steuerrecht**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Der Fonds ist für einen Aktiensparplan (PEA) qualifiziert.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

- Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

- Auf der Ebene der Anteilinhaber des Fonds

- In Frankreich ansässige Anteilinhaber: Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilinhaber: Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags in den Fonds investiert sind, gelten die Bestimmungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

SONDERBESTIMMUNGEN

- **ISIN**

Anteilkategorien	ISIN
A EUR Acc	FR0010149179
A EUR Ydis	FR0011269406

- **ANLAGEZIEL**

Ziel des Fonds ist es, seinen Referenzindikator über einen empfohlenen Anlagehorizont von 3 Jahren zu übertreffen. Der Fonds setzt eine aktive Verwaltung mit Ermessensspielraum ein und investiert an den Aktienmärkten sowie an den Zins- und Devisenmärkten. Die Anlageentscheidungen trifft der Fondsmanager anhand seiner Bewertung der Unternehmen und seiner Einschätzung der Wirtschafts- und Marktbedingungen.

• REFERENZINDIKATOR

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Indikator: 50% Euro Stoxx 50 NR (EUR) (Bloomberg-Code: SX5T) mit Wiederanlage der Nettodividenden (seit dem 1. Januar 2013) und 50% EONIA kapitalisiert (Bloomberg-Code: EONCAPL7). Er wird vierteljährlich neu gewichtet.

Der Euro Stoxx 50 NR (EUR) Index wird von Stoxx in Euro berechnet. In diesem Index sind etwa 50 Titel von Unternehmen aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft zusammengefasst.

Der EONIA kapitalisiert entspricht dem Durchschnitt der Tagesgeldzinsen in der Eurozone. Er wird von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht und stellt den risikofreien Zinssatz der Eurozone dar. Er drückt die Performance einer Tagesgeldanlage mit täglicher Wiederanlage der Zinsen aus.

Dieser zusammengesetzte Indikator legt nicht das Anlageuniversum des Fonds fest und kann nicht ständig das Risikoprofil des Fonds widerspiegeln. Er stellt jedoch einen Indikator dar, anhand dessen der Anleger im Nachhinein die Wertentwicklung und das Risikoprofil des Fonds über seinen empfohlenen Anlagehorizont vergleichen kann.

• ANLAGESTRATEGIE

a) Zugrunde liegende Strategien

Der Fonds ist zu mindestens 75% in für Aktiensparpläne (PEA) zugelassene Aktien, das heißt in Aktien der Länder der Europäischen Union, Islands oder Norwegens investiert. Die verbleibenden 25% werden wie folgt investiert:

- entweder in Aktien von Märkten außerhalb der Europäischen Union, Islands oder Norwegens
- oder in Anleihen, Schatzanweisungen, Geldmarktinstrumente, die an französischen und ausländischen Märkten gehandelt werden und nach Einschätzung des Fondsmanagers über das höchste Aufwärtspotenzial verfügen oder eine Reduzierung des Portfoliorisikos ermöglichen.

Das Netto-Aktienexposure des Portfolios beträgt maximal 50%.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt hauptsächlich über ein Portfolio aus physischen Wertpapieren und den Einsatz von Derivaten auf den Aktien-, Devisen- und Zins- und in geringerem Maße auf den Kreditmärkten ohne Vorgaben für die Allokation im Hinblick auf geografische Regionen, Wirtschaftszweige oder Art und Größe der Titel.

Neben der Aufnahme von Kaufpositionen gilt für alle unten beschriebenen Strategien:

- Der Fondsmanager kann Verkaufspositionen (sogenannte „Short“-Positionen) in den in Frage kommenden Basiswerten des Portfolios eingehen, wenn diese Basiswerte auf dem Markt seiner Ansicht nach überbewertet sind.
- Der Fondsmanager setzt überdies durch die Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte Relative-Value-Strategien um.
- Der Fondsmanager kann auch eine spezielle Absicherung der Titel, in denen er investiert ist, und insbesondere der für Aktiensparpläne (PEA) zulässigen Titel vornehmen.

Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen (Aktien, Währungen, Zinsen usw.) und Kategorien von OGA (Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios basiert auf einer Analyse des makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Zinsen usw.) und kann entsprechend den Erwartungen des Fondsmanagers variieren.

Aktienstrategie:

Die Aktienstrategie wird sowohl von einer detaillierten Finanzanalyse der Unternehmen, an denen der Fonds Beteiligungen erwirbt, als auch von einer makroökonomischen Analyse bestimmt. Auf der Grundlage dieser Studie wird das weltweite Aktienexposure des Fonds festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv, vorwiegend auf den europäischen.

Währungsstrategie:

Der Fonds ist bis zu höchstens 25% des Nettovermögens dem Wechselkursrisiko in anderen Währungen als jenen der Europäischen Union, Islands oder Norwegens ausgesetzt.

Die Entscheidungen, die vom Fondsmanager in Bezug auf den Währungsmarkt getroffen werden, basieren auf einer globalen makroökonomischen Analyse und insbesondere auf den Aussichten für das Wachstum, die Inflation und die Geld- und Haushaltspolitik der verschiedenen Länder und Wirtschaftsräume. Auf der Grundlage dieser Studie wird das weltweite Währungsexposure des Fonds festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv, vorwiegend auf den europäischen.

Diese Aktivitäten auf dem Währungsmarkt orientieren sich an den Erwartungen für die Entwicklung der verschiedenen Währungen und betreffen insbesondere die Währungsallokation des Fonds. Diese Währungsallokation ergibt sich aus dem Halten von physischen Wertpapieren, die auf ausländische Währungen lauten, oder von Währungsderivaten.

Und sekundär:

Zins- und Anleihestrategie:

Der Fonds kann auch bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen, Forderungspapieren oder Geldmarktinstrumenten, die auf Devisen oder Euro lauten können, anlegen, um das Portfolio in Erwartung einer negativen Entwicklung der Aktienmärkte zu diversifizieren oder um von deren Aufwärtspotenzial zu profitieren.

Das Anlageuniversum für sämtliche Strategien beinhaltet Schwellenländer im Rahmen der Grenzen, die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagekategorien und der Terminkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels“ festgelegt sind.

b) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zum Erreichen der Anlageziele

Aktien

Das Portfolio ist zu mindestens 75% in Aktien der Länder der Europäischen Union, Islands oder Norwegens investiert. Der verbleibende Teil kann unabhängig vom Sektor in Aktien oder anderen Kapitalpapieren der übrigen Welt angelegt werden. Gegebenenfalls überschreitet der in Aktien der Schwellenländer investierte Anteil nicht 10% des Vermögens. Ziel dieser Anlagen ist es, Anlagemöglichkeiten in wachstumsstarken Regionen zu ermitteln.

Das Netto-Aktienexposure des Portfolios beträgt jedoch maximal 50%.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Um dem Fondsmanager eine Diversifizierung des Portfolios zu ermöglichen, kann der Fonds bis zu maximal 25% des Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, in handelbaren Forderungspapieren und/oder in festverzinslichen oder variabel verzinslichen, besicherten oder unbesicherten, und/oder an die Inflation der Eurozone und/oder der internationalen Märkte, unter anderem der Schwellenländer, gebundenen Anleihen investiert sein. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die von privaten oder öffentlichen Emittenten begeben werden. Es gibt keinerlei Auflagen bezüglich der Allokation in privaten und öffentlichen Anleihen oder der Fälligkeit und Duration der ausgewählten Titel.

Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens in Anleihen mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ auf der Skala von mindestens einer der großen Rating-Agenturen zu investieren. Er kann zudem in Anleihen ohne Rating investieren. In letzterem Falle kann die Gesellschaft ihre eigene Analyse und interne Bewertung vornehmen. Wenn das Rating der Anleihe unter „Investment Grade“ eingestuft wird, unterliegt sie den oben genannten Grenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für das gesamte Vermögen eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung der Ratings durch Rating-Agenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

OGA und Investmentfonds sowie Index-Tracker oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens anlegen in:

- Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts;
- Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts;
- Investmentfonds ausländischen Rechts,

vorausgesetzt, dass die OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Der Fonds kann in OGA investieren, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Derivate

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Hinblick auf Exposure, Relative Value oder Absicherung Terminkontrakte nutzen, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder, darunter Schwellenländer, gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen (einfach, mit Barrier, binär), fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Devisenterminkontrakte, Swaps (darunter Performance-Swaps) und CFD (Contract for Difference) mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Risiken/Instrumenten, mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio und, sofern nichts anderes festgelegt wird, bis zu jeweils maximal 100% des Vermögens an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Aktien
- Währungen
- Zinsen
- Dividenden
- Volatilität und Varianz bis zu maximal 10% des Nettovermögens,
- Rohstoffe über zulässige Finanzkontrakte, bis zu maximal 20% des Nettovermögens.
- und ETF (Finanzinstrumente)

Das globale Exposure in derivativen Instrumenten wird bestimmt durch die Hebelwirkung, berechnet als Summe der Nominalbeträge ohne Verrechnung und ohne Absicherung, in Verbindung mit dem VaR-Limit des Fonds, das höchstens doppelt so hoch sein darf wie jenes des Referenzindikators (siehe Abschnitt „VI. Gesamtrisiko“).

Derivative Finanzinstrumente können mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Gegenparteien ausgewählt werden.

Bei Letzteren handelt es sich um große französische oder internationale Gegenparteien wie beispielsweise Kreditinstitute, die über ein Rating von mindestens Investment Grade verfügen. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten ausgetauscht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenparteien nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

- Derivative Finanzinstrumente auf Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörbe oder Körbe von Aktienindizes werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure eines Titels, einer Gruppe von Titeln, eines Wirtschaftssektors oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds in den Aktienmärkten nach Ländern, geografischen Regionen, Wirtschaftssektoren, Emittenten oder Gruppen von Emittenten anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Aktienmärkte sind.

- Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind.

- Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen. Zinsderivatkontrakte werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Zone oder Segment der Zinskurve gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf verschiedene Zinsmärkte sind.

- Volatilitäts- oder Varianzinstrumente werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen der Marktvolatilität zu partizipieren, um das Aktienexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber der Volatilität oder der Varianz der Märkte anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Volatilität der Märkte sind.

- Dividendenderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen der Dividende eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten zu partizipieren oder um das Dividendenrisiko eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten abzusichern. Das Dividendenrisiko ist das Risiko, dass die Dividende einer Aktie oder eines Aktienindex nicht wie vom Markt erwartet ausgezahlt wird. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Dividenden am Aktienmarkt sind.

- Rohstoffderivate werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen von Rohstoffen zu partizipieren, um das Rohstoffexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber Rohstoffen anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Rohstoffe sind.

Derivate enthaltende Titel

Der Fonds kann in Titel investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Optionsscheine, Wandelanleihen, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, Zeichnungsscheine), die an regulierten, organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Aktien
- Währungen
- Zinsen
- Unternehmensanleihen
- Dividenden
- Volatilität und Varianz bis zu maximal 10% des Nettovermögens,
- Rohstoffe über zulässige Finanzkontrakte, bis zu maximal 20% des Nettovermögens.
- ETF (Finanzinstrumente)

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für ihren Kauf angelegten Betrag.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel, mit Ausnahme von „Contingent Convertible“-Anleihen, darf 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens kann der Fondsmanager in sogenannte „Contingent Convertible“-Anleihen („CoCos“) anlegen. Diese Titel bieten wegen ihrer besonderen Strukturierung und ihrer Position in der Kapitalstruktur des Emittenten (nachrangige Schuld) oftmals höhere Renditen als herkömmliche Anleihen (weisen dafür aber ein höheres Risiko auf). Sie werden von Bankinstituten unter behördlicher Aufsicht begeben. Als wandelbare hybride Anlageinstrumente können sie die Eigenschaften von Anleihen und Aktien verbinden. Ein Sicherheitsmechanismus sorgt dafür, dass sie im Falle eines auslösenden Ereignisses, das die emittierende Bank bedroht, in Stammaktien umgewandelt werden.

Strategie des Einsatzes von integrierten Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Der Fondsmanager verwendet Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem etwaige mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundene Kosten verringert werden oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können. Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds darf im Rahmen von Käufen/Veräußerungen von Anlagen oder von Zeichnungen/Rücknahmen liquide Mittel aufnehmen. Da die Aufnahme liquider Mittel jedoch nicht zu seinen strukturellen Merkmalen gehört, sind diese Ausleihungen vorübergehender Natur und auf maximal 10% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis in Höhe von 20% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Wertpapierleihegeschäfte;

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte ist, beträgt 10% des Nettovermögens.

Die Gegenpartei bei diesen Geschäften ist CACEIS Bank, die Verwahrstelle des Fonds. CACEIS Bank hat keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Sicherheiten“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

VERTRÄGE, DIE FINANZIELLE GARANTIE DARSTELLEN

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachtete und mit dem Ziel einer Reduzierung seines allgemeinen Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln und zulässigen Staatsanleihen für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren. Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene und zur Reduzierung des Exposures im Ausfallrisiko hinterlegte finanzielle Garantie (Sicherheit) folgende Kriterien:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzanweisungen beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- Sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- Sie erfüllen jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit der Gegenpartei und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.
- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierpensionsnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzanweisungen sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen und Schatzanweisungen werden mit einem Abschlag ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jeder Gegenpartei vertraglich festgelegt.

RISIKOPROFIL

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind sensibel gegenüber Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

a) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.

b) **Kapitalverlustrisiko:** Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

c) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Aktienmarktrisiko ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Rückgang oder einem Anstieg der Aktienmärkte sinken.

d) **Währungsrisiko:** Der Fonds ist dem Wechselkursrisiko durch den Erwerb von Titeln ausgesetzt, die auf andere Währungen als den Euro lauten, und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten in einer Währung, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Die Währungsschwankungen gegenüber dem Euro können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

e) **Zinsrisiko:** Durch Anlagen in Zinsprodukten kann das Portfolio dem Zinsrisiko ausgesetzt sein. Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts.

f) **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können Unternehmensanleihen an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken.

g) **Risiko im Zusammenhang mit spekulativen Wertpapieren:** Ein Wertpapier wird als „spekulativ“ bezeichnet, wenn sein Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt. Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in ergänzender Weise in „spekulative“ Anleihen zu investieren, und zwar in einer Höhe von maximal 10% des Nettovermögens. Der Wert dieser als „spekulativ“ eingestuften Anleihen kann in stärkerem Maße und schneller abnehmen als der anderer Anleihen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, d.h. der Nettoinventarwert kann sich verringern.

h) **Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in „Contingent Convertible“-Anleihen (CoCos):** Risiko in Verbindung mit der Auslösungsschwelle: Diese Wertpapiere haben die für sie typischen Merkmale. Das Eintreten des auslösenden Ereignisses kann eine Umwandlung in Aktien oder eine vorübergehende oder dauerhafte Herabschreibung der gesamten Schuldverschreibung oder eines Teils davon zur Folge haben. Das Umwandelungsrisiko kann sich zum Beispiel entsprechend dem Abstand zwischen einer Kapitalquote des Emittenten und einer im Emissionsprospekt festgelegten Schwelle ändern. Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCos liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem gekündigt werden. Risiko in Verbindung mit der Komplexität des Instruments: Da diese Wertpapiere noch relativ neu sind, wurde ihr Verhalten in Stresszeiten noch nicht vollständig getestet. Risiko in Verbindung mit der aufgeschobenen Rückzahlung und/oder Nicht-Rückzahlung: Contingent-Convertible-Anleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind. Kapitalstrukturrisiko: Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wohingegen Eigenkapitalgeber desselben Emittenten keine Verluste entstehen. Liquiditätsrisiko: Wie auch auf dem Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von „Contingent Convertible“-Anleihen in Phasen von Markturbulenzen stark eingeschränkt sein.

i) **Risiko im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung:** Der Fonds kann ein Exposure an den Märkten für Aktien mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung haben. Da das Volumen dieser börsennotierten Titel in der Regel geringer ist, sind die Marktschwankungen ausgeprägter als bei Titeln mit großer Marktkapitalisierung. Der Nettoinventarwert des Fonds kann hiervon beeinträchtigt werden.

j) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig wird, kann es zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss, und können einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

k) **Schwellenländerrisiko:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen. Gegebenenfalls beträgt der Anteil des Fondsvermögens, der in Schwellenländeraktien investiert ist, nicht mehr als 10%.

l) **Risiko in Verbindung mit Rohstoffindizes:** Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

m) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass eine Gegenpartei bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.

n) **Volatilitätsrisiko:** Das Steigen oder Fallen der Volatilität kann mit dem Fallen des Nettoinventarwerts verbunden sein. Der Fonds ist diesem Risiko ausgesetzt, insbesondere durch Derivate, deren Basiswert die Volatilität oder die Varianz ist.

o) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

p) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.

q) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.

• MÖGLICHE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Fonds allen Zeichnern offen.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern (natürliche und juristische Personen), die eine diversifizierte Anlage in Unternehmen mit allen Arten von Marktkapitalisierung innerhalb der Europäischen Union, Islands oder Norwegens anstreben, wobei das Profil aufgrund einer aktiven Absicherungspolitik defensiv ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt drei Jahre.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Fonds hängt von der persönlichen Situation des Anteilnehmers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von drei Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Fonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

• BESTIMMUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“	ANTEILE „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

• HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Da es sich um thesaurierende Anteile handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Bei den ausschüttenden Anteilen werden die Erträge für die Anteile A EUR Ydis jährlich ausgeschüttet.

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

• MERKMALE DER ANTEILE

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

• BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Modalitäten für den Wechsel von einem Anteil zu einem anderen

Da der Fonds mehrere Anteilskategorien umfasst, stellt die Rücknahme einer Anteilskategorie mit anschließender Zeichnung einer anderen Anteilskategorie steuerrechtlich eine kostenpflichtige Veräußerung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen kann.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage beim Transferagenten erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag (T) der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts bis 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) gesammelt und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet und an T+1 veröffentlicht wird.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) beim Transferagenten eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Tag der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage beim Transferagenten erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken *Market Timing* und *Late Trading* niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen

CACEIS Bank, 1-3 place Valhubert, 75013 Paris und CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als die CACEIS Bank übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber der CACEIS Bank den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an die CACEIS Bank einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

CARMIGNAC GESTION: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt und auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

• KOSTEN UND GEBÜHREN

a) Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

KOSTEN UND GEBÜHREN DES ANLEGRERS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	GRUNDLAGE	SATZ
Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	4%
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	SATZ
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	Anteil A EUR Acc: 1,50% einschl. Steuern Anteil A EUR Ydis: 1,50% einschl. Steuern (Höchstsatz)
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag für jede Transaktion	<i>Französische Börse:</i> 0,3% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,05% einschl. Steuern erhoben wird <i>Ausländische Börse:</i> 0,4% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,05% einschl. Steuern erhoben wird
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Gegebenenfalls maximal 10% über der Performance seines Referenzindicators(1)

(1) Die erfolgsabhängige Provision beruht auf dem Vergleich der Performance des Investmentfonds mit der seines Referenzindikators, bestehend zu jeweils 50% aus dem Euro Stoxx 50 NR (mit Wiederanlage der Nettodividenden) und dem EONIA kapitalisiert, über das Geschäftsjahr. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des Referenzindikators liegt, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Bei Rücknahmen fließt ein den zurückgenommenen Anteilen entsprechender Teil der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Provision der Verwaltungsgesellschaft zu, gemäß dem „Kristallisationsprinzip“. Die gesamte erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft am Abschlussstag des Geschäftsjahres vereinnahmt.

Sonstige Kosten:

Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren).

Alle aus diesen Techniken resultierenden Erträge werden dem Fonds erstattet, mit Ausnahme der Betriebskosten von Wertpapierleihegeschäften im Zusammenhang mit der Vermittlung von Caceis Bank, Luxembourg Branch, die als Verleiher fungiert. CACEIS Bank, Luxembourg Branch gehört derselben Gruppe an wie die Verwahrstelle CACEIS Bank. Die vom Verleiher in Rechnung gestellten Beträge dürfen höchstens 15% der mit den Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen.

Bei Pensionsgeschäften mit Lieferung ist der Fonds unmittelbar Gegenpartei der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation – Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält die geltenden finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie 2009/65/EWG stehen, ein.

VI. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird gemäß der relativen Value-at-Risk-Methode auf Grundlage der vergangenen beiden Jahre und mit einem Konfidenzniveau von 99% über 20 Tage berechnet. Das Referenzportfolio ist der Referenzindikator des Fonds.

Die erwartete Hebelwirkung, die sich aus der Bruttosumme der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente ohne Verrechnung und ohne Absicherung errechnet, beträgt 2. Sie kann jedoch unter bestimmten Marktbedingungen (geringe/hohe Volatilität, niedrige Zinssätze, Maßnahmen der Zentralbanken usw.) höher sein.

VII. BEWERTUNGSREGELN

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht. Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet. Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten bekannten Kurs.

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten bekannten Kurs.

- nicht in Paris hinterlegt: zum letzten bekannten Kurs.

- zum letzten bekannten Kurs bei denjenigen des europäischen Kontinents,

- zum letzten bekannten Kurs bei den anderen.

Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

OGA zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem handelbaren Forderungspapier, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

- **Fixe Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.

- **Bedingte Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

- Zinsrisiko: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

- Zinsswapgeschäfte:

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

- Gedeckte oder nicht gedeckte Transaktionen:

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts

- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts

- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.

- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts

Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte

- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

- Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden in regelmäßigen Abständen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Auf Anfrage ist kostenlos eine Ausfertigung in Papierform verfügbar.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES INVESTMENTFONDS CARMIGNAC EURO-PATRIMOINE

ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN

ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilskategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegt.

Die einzelnen Anteilskategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilskategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 – MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

ARTIKEL 3 – AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen werden ausschließlich in bar ausgeführt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilsinhaber ihr Einverständnis zu einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren erklärt haben. Sie werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L 214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Ausstellungsdatum dieses Fondsreglements unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechtigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

ARTIKEL 4 – BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

ARTIKEL 5 A) – ZULÄSSIGE TRANSAKTIONEN

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des OGAW getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

ARTIKEL 6 – DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

ARTIKEL 7 – DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 – DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portefeuille des Fonds bilden, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und die Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „acc“	Anteile „dis“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

ARTIKEL 11 – AUFLÖSUNG – VERLÄNGERUNG

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 – LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT – GERICHTSSTAND

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilhabern oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

CARMIGNACDEUTSCHLAND GmbH

Junghofstraße 24

60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.